

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

zum

Gesetz über dienstrechtliche Regelungen für besondere
Verwendungen im Ausland (Auslandsverwendungsgesetz - AusIVG)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Artikel 74a Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes bedarf,
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu 1:

Der Bundesrat stellt fest, daß ein Einsatz von Beamten der Länder und Kommunen gemäß § 123a BRRG zum Zwecke der Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland nicht ausgeschlossen werden kann. Das zur Zeit auf Bundesbeamte und Soldaten beschränkte Gesetz setzt daher neue Maßstäbe auch für Beamte anderer Dienstherren.

Das Gesetz bedarf daher nach Artikel 74a Abs. 2 und 3 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1993